

4. 1. Bedeutung des „Namens der Person“ und der „Firma“ im Sinne des Art. 4 Ziff. 7 der Wechselordnung. Unwesentliche Ungenauigkeiten in der Bezeichnung der Firma.

2. Befugnis zur Führung einer Firma.

III. Civilsenat. Ur. v. 29. Mai 1885 i. S. des Fürsten zu Sfenburg-Birstein (Bekl.) w. St. (Kl.) Rep. III. 29/85.

I. Landgericht Hanau.

II. Oberlandesgericht Kassel.

Der Fürst Otto zu Sfenburg-Birstein hatte im Herbst 1883 zu Birstein eine Holzessigfabrik errichtet, den H. de Groussilliers zum Administrator derselben bestellt und bei dem dortigen Amtsgerichte beantragt, dieselbe unter der Firma

„Fürstlich Sfenburg-Birsteinsche Fabrikverwaltung“

in das Handelsregister einzutragen. — Die Eintragung war vom Amtsgerichte abgelehnt, auf erhobene Beschwerde für statthaft erklärt, jedoch nicht vollzogen und der Betrieb der Fabrik schon nach kurzer Zeit wieder eingestellt worden. Danach wurde der Fürst unter der Behauptung, daß er die Fabrik unter obiger Firma betrieben habe, aus einem Wechsel verklagt, welcher auf die

„Fürstlich Sfenburgsche Fabrikverwaltung zu Birstein“

gezogen und von Groussilliers während seiner Administration mit den Worten:

„Angenommen

für die Fürstlich Sfenburgsche Fabrikverwaltung  
H. de Groussilliers“

acceptiert war. Der Beklagte wandte gegen die Klage u. a. ein, daß er jene Firma noch nicht geführt habe und auch als Nichtkaufmann zur Führung einer Firma nicht befugt gewesen sei, sowie daß die Firma in der Wechseladresse und der Acceptunterschrift nicht richtig bezeichnet sei. In den beiden ersten Instanzen wurde der Beklagte zur Zahlung der Wechselsumme verurteilt; auf seine Revision wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Auß den Gründen:

„Die Gültigkeit eines gezogenen Wechsels ist nach Art. 4 Ziff. 1 der Wechselordnung dadurch bedingt, daß in demselben der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen), enthalten ist, und ein Wechselaccept kann nur von dem in gehöriger Weise Bezogenen gültig vollzogen werden.

Die Vorinstanz hält die Adresse und die Acceptunterschrift des eingeklagten Wechsels für formgerecht, „weil in Anbetracht der feststehenden Thatsache, daß der Beklagte im Herbst 1883 in der Nähe von Birstein eine Holzessigfabrik gegründet und deren Errichtung und Leitung dem H. de Groussilliers als Administrator übertragen hat, es keinem Zweifel unterliegen könne, daß unter der in dem Wechsel für die Person des Bezogenen und Acceptanten gewählten Bezeichnung nur die Person des Beklagten als des Inhabers der fraglichen Fabrik zu verstehen sei, und durch den Gebrauch jener Bezeichnung gerade in unzweideutiger Weise habe zum Ausdruck gebracht werden sollen, daß es sich um Rechte bzw. Verbindlichkeiten des Beklagten handle, welche in bezug auf jene Fabrik zur Entstehung gelangen sollten.“ Dieser Rechtsauffassung der Vorinstanz steht zwar die Ansicht Thöl's zur Seite, welcher in seinem Wechselrechte, 4. Aufl., §§. 33 Nr. 4 (vergl. auch Anm. 15 daselbst) sagt:

„Der Name ist entweder der bürgerliche oder eine Firma. . . . Der Firma steht eine solche Bezeichnung des Adressaten gleich, welche die Annahme rechtfertigt, daß das Suchen der Person zum Finden führen könne“;

dieselbe kann aber nicht für richtig gehalten werden. Dem formalen Charakter des Wechselrechtes entsprechend müssen auch die im Art. 4 aufgestellten wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels streng wörtlich aufgefaßt werden. Demnach muß die Wechseladresse enthalten entweder den Namen der bezogenen Person oder die bezogene Firma. Der Name einer physischen Person ist aber der bürgerliche oder Geschlechtsname derselben.

Vgl. Entsch. des R.O.L.G.'s Bd. 11 Nr. 71 S. 214.

Der Geschlechtsname des Beklagten lautet: „Fürst zu Fsenburg-Birstein“ und dieser Name ist in der Wechseladresse:

„der Fürstlich Ifenburgschen Fabrikverwaltung zu Birstein“ nicht enthalten.

Es kommt also darauf an, ob die Adresse des Klagewechsels im Sinne der Wechselordnung als an eine Firma des Beklagten gerichtet betrachtet werden darf. Unter der Firma im Sinne der Wechselordnung kann nur eine den Gesetzen entsprechende Firma verstanden werden,

vgl. Entsch. des R.O.J.G.'s Bd. 21 Nr. 10 S. 27, und die Befugnis zur Führung einer Firma steht sowohl nach der geschichtlichen Entwicklung des Firmenrechtes als auch nach den heutigen Gesetzen (Art. 15 H.G.B.) nur einem Kaufmanne zu. Eine vorgängige Eintragung der Firma in das Handelsregister ist für die Ausübung dieser Befugnis nicht erforderlich. Demnach hat die formelle Gültigkeit des Klagewechsels davon abzuhängen, ob der Beklagte zur Zeit der Ausstellung desselben Kaufmann gewesen ist und seine Fabrik unter der behaupteten Firma: „Fürstlich Ifenburg-Birsteinsche Fabrikverwaltung“ geführt hat. Die Sache ist in betreff dieser beiden, von der Vorinstanz unentschieden gelassenen Fragen für das Revisionsgericht noch nicht spruchreif. . . . Aus dem Antrage, welchen der Beklagte wegen der Eintragung seiner Firma in das Handelsregister an das Amtsgericht zu Birstein gestellt hat, und aus seiner nachherigen Beschwerde steht zwar fest, daß derselbe damals die Absicht hatte, seine Fabrik unter der gedachten Firma zu führen; allein hiermit ist nicht auch ohne weiteres liquide gestellt, daß diese Absicht zur Ausführung gekommen ist.

Aus der Fassung der Wechseladresse und der Acceptunterschrift kann ein Bedenken gegen die Gültigkeit des Wechsels oder des Acceptes nicht entnommen werden. Hat der Beklagte seine zu Birstein belegene Fabrik unter jener Firma geführt, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Wechseladresse sich an diese seine Firma hat richten wollen. Und daß die Unterschrift des Acceptes mit den Worten: „Fürstlich Ifenburgsche Fabrikverwaltung“ die Verwaltung der Fabrik des Beklagten bezeichnen will, ist in Gewißheit gesetzt durch die darunter vollzogene Namensunterschrift des Fabrikadministrators Grouffilliers. . . .